

FR_GERICHTE 608 2014 102 vom 15. Dezember 2015

FR Kantonsgericht, 2015-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2014_102

FR: FR_GERICHTE 608 2014 102 du 15 décembre 2015

IT: FR_GERICHTE 608 2014 102 del 15 dicembre 2015

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Erwerbssersatz

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 12. Juni 2014 gegen den Einspracheentscheid vom 13. Mai 2014 ist durch den Beschwerdeführer form- und fristgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf eine EO- Entschädigung unter Berücksichtigung des entgangenen Erwerbseinkommens hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

EOG (Art. 2 EOV). Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung erwogen, dass die Glaubhaftmachung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV, ohne Einrücken eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen zu haben, auf unbefristete oder mindestens einjährige Erwerbstätigkeiten zu beschränken sei (BGE 136 V 231 E. 6.3, bestätigt in BGE 137 V 410 E. 2.2 und Urteil BGer 9C_57/2013 vom 12. August 2013 E. 3.3). d) Die Frage, ob eine dienstleistende Person im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EOV als erwerbstätig gilt, ist nach den Verhältnissen zu beurteilen, wie sie sich bis zum Einrücken entwickelt haben. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV ist rechtlich jedoch auch die Glaubhaftmachung bedeutsam, dass zwar nicht im Zeitpunkt des Einrückens, wohl aber während der Dienstzeit eine Erwerbstätigkeit anstelle des Zivildienstes aufgenommen worden wäre. Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV lässt es genügen, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für eine längere Dauer glaubhaft zu machen. Nicht verlangt wird der Nachweis, die Aufnahme einer Tätigkeit bereits ab

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 dem Zeitpunkt des Einrückens geplant zu haben. Zu beachten ist allerdings der Grundsatz, dass sich die versicherungsmässigen Voraussetzungen und namentlich auch die Höhe der Versicherungsleistungen nach den Verhältnissen bestimmen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles eingetreten sind (BGE 136 V 231 E. 4.3 mit Hinweis auf Urteil BGer B 137/06 vom 14. Dezember 2007 E. 4, Zusammenfassung in: SZS 2008 S. 362).

E. 3

a) Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer vor dem Einrücken in den Zivildienst, mithin vor dem Beginn der Grundausbildung, keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Er ist deshalb als nicht erwerbstätige Person zu betrachten. b) Bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einer erwerbstätigen Person gleichzustellen ist. Dies wäre

insbesondere dann der Fall, wenn er glaubhaft machen kann, dass er nach Abschluss der Matura eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätte, wenn er nicht eingerückt wäre (Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV), oder wenn er unmittelbar vor dem Einrücken seine Ausbildung abgeschlossen hat oder diese während des Dienstes beendet hätte (Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV). Es steht fest, dass der Beschwerdeführer im Juli 2013 den gymnasialen Maturitätsausweis erhielt. Bereits während des Gymnasiums beabsichtigte er, nach Abschluss der Matura ein Sportstudium aufzunehmen. Um sich optimal auf sein Studium vorzubereiten, wählte er für seinen Zivildiensteinsatz die C._____. Da der Beschwerdeführer somit bereits während der Gymnasialzeit konkrete Pläne für die Zeit nach Abschluss der Matura hatte, ist davon auszugehen, dass er, hätte er keinen Militär- bzw. Zivildienst zu leisten gehabt, unmittelbar nach Ende der Gymnasialzeit mit seinem Studium begonnen hätte. Immerhin hat er sich für die Zeit nach dem Gymnasium zwar Gedanken über seine berufliche Ausbildung gemacht, nicht aber über allfällige mögliche Erwerbstätigkeiten. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer während seiner Gymnasialzeit nicht gezwungen war, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um sich etwas dazu zu verdienen, spricht dafür, dass er seine Ausbildung ohne Dienstpflicht wohl nicht alleine deshalb unterbrochen hätte, um während eines Jahres einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er, hätte er seine Dienstpflicht nicht im Durchdiener- Modell ohne Unterbruch geleistet, zwischen dem Abschluss der Grundausbildung und dem Studienbeginn einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Dies mag zwar durchaus zutreffen. Dennoch kann der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dies deshalb: Im Jahr 2013 dauerte die Rekrutenschule mindestens 18 Wochen (Militärisches Aufgebotstableau 2013, abrufbar unter <http://www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/militaerdienst/rekrut/rs/dauer.parsys.86240.DownloadFile.tmp/infomilatd.pdf>). Somit wäre es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, zwischen dem Abschluss der Grundausbildung (November 2013) und dem Studienbeginn (September 2014) während maximal 10 Monaten zu arbeiten. Damit der Beschwerdeführer einer erwerbstätigen Person gleichgestellt werden kann, muss er aber glaubhaft machen können, dass er eine mindestens einjährige Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte. Diese Glaubhaftmachung gelingt ihm unter den gegebenen Umständen nicht. Dass der Beschwerdeführer den Beginn seines Studiums ein weiteres Jahr hinausgeschoben hätte, um während mindestens eines Jahres einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Da der Beschwerdeführer bereits während der Gymnasialzeit beabsichtigte, ein Sportstudium aufzunehmen, kann nicht gesagt werden, er habe unmittelbar vor dem Einrücken seine Ausbildung abgeschlossen oder er hätte diese während des Dienstes beendet (Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV). c) Weiter ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass sich der Fall eines nichterwerbstätigen Maturanden in tatsächlicher Hinsicht wesentlich vom Fall eines erwerbstätigen Lehr- bzw. Studienabgängers unterscheidet. Weil das Gleichheitsprinzip einerseits unterschiedliche Regelungen verbietet, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zu Grunde liegen, andererseits aber auch die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen untersagt, die sich in tatsächlicher Hinsicht wesentlich unterscheiden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, Rz. 495), kann sich der Beschwerdeführer vorliegend nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und eine rechtliche Gleichbehandlung mit erwerbstätigen Personen verlangen. Eine solche wäre denn auch sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Erwerbsersatzordnung wurde, wie schon ihr Name

sagt, geschaffen, um den Dienstpflichtigen den infolge ihrer Dienstpflicht entfallenden Lohn- oder Verdienstausfall zu entschädigen (vgl. BBl 1951 III 308). Diese Entschädigung bemisst sich nach unterschiedlichen Grundsätzen, je nachdem ob eine Person vor Beginn des Dienstes erwerbstätig war und damit bereits einen Lohn erzielte oder eben gerade nicht. Da der Beschwerdeführer nach dem Gesagten weder als erwerbstätige Person gilt noch einer solchen gleichzustellen ist, entspricht seine tägliche Grundentschädigung – in der vorliegenden Konstellation – auch für die Zeit des Normaldienstes den Mindestbeträgen gemäss Art. 16 Abs. 1 bis 3 EOG (Art. 10 Abs. 2 EOG). Dabei bleibt unerheblich, wie hoch seine EO-Entschädigung ausfallen würde, hätte er seinen Dienst in mehreren Einsätzen geleistet. d) Damit ist festzustellen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn die Ausgleichskasse den Beschwerdeführer als Nichterwerbstätigen qualifizierte und die ihm ausgerichtete EO- Entschädigung somit auf der Basis des Minimalansatzes und nicht aufgrund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf (Art. 4 Abs. 2 EOV) berechnete.

E. 4

Zu prüfen bleibt letztlich, ob sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der anlässlich des Informationstages des Zivildienstes erteilten, gegenteiligen Auskunft auf den Vertrauensschutz berufen kann. Diesbezüglich verweist die Ausgleichskasse darauf, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Rahmen einer Erhebung von EO-Daten bei den Ausgleichskassen festgestellt habe, dass sich die Verwaltungspraxis der Ausgleichskasse Freiburg markant von der Praxis der anderen kantonalen Ausgleichskassen unterschieden habe. Das BSV habe insbesondere festgestellt, dass die Ausgleichskasse die Fälle, in welchen die dienstleistende Person vor dem Einrücken die Matura erlangt habe, zu grosszügig beurteilt habe. Angesichts dessen sei die Ausgleichskasse vom BSV aufgefordert worden, ihre bisherige Praxis zu überprüfen und dem Gesetz und der Rechtsprechung anzupassen. a) Der eingelebten Praxis von Verwaltungsbehörden und Gerichten kommt ein grosses Gewicht zu. Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird. Sie stehen aber einer Praxisänderung nicht entgegen, sofern diese auf sachlichen Gründen beruht. Die Änderung einer bestehenden Praxis ist mit der Rechtsgleichheit vereinbar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Es müssen ernsthafte und sachliche Gründe für die neue Praxis sprechen, (2) die Änderung muss

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 grundsätzlich erfolgen, (3) das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung muss gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegen und (4) die Praxisänderung darf keinen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 509 ff.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend zweifelsohne erfüllt. Die Ausgleichskasse wurde von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, ihre bisherige Praxis zu überprüfen und dem Gesetz und der Rechtsprechung anzupassen; dies nachdem festgestellt worden war, dass die Ausgleichskasse die Fälle, in welchen die dienstleistende Person vor dem Einrücken die Matura erlangt habe, im Hinblick auf die Praxis der anderen kantonalen Ausgleichskassen sowie die aktuelle Rechtsprechung zu grosszügig beurteilte. Die Ausgleichskasse war somit berechtigt und auch verpflichtet, ihre bisherige Praxis zu ändern. b) Der Schutz der Privaten bei unrichtigen Auskünften der Behörden stellt einen praktisch besonders wichtigen Anwendungsfall des Vertrauensschutzes dar. Damit sich eine Person aber auf den Vertrauensschutz berufen kann, ist erforderlich, dass sie im Vertrauen auf die Richtigkeit

der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen hat, die sie nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann. Dabei muss die behördliche Auskunft für die nachteilige Disposition kausal gewesen sein. Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 686 f.). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer bereits frühzeitig für einen Zivildiensteinsatz an der C. _____ entschieden; dies nicht etwa aus finanziellen Gründen, sondern deshalb, weil sich ihm die Möglichkeit bot, seinen Einsatz ohne Unterbruch (Durchdiener) zu absolvieren und sich dabei optimal auf sein Sportstudium vorzubereiten. Es finden sich in den vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seinen Einsatz auf mehrere Einsätze aufgeteilt hätte, wenn er nicht damit gerechnet hätte, für die Zeit des Normaldienstes eine höhere EO- Entschädigung auf Grund des entgangenen Erwerbseinkommens zu erhalten. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht behauptet. Demzufolge ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Ausgleichskasse den vorliegenden Fall bereits entsprechend ihrer neuen Praxis beurteilt hat.

E. 5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich sämtliche Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen. Die Beschwerde vom 12. Juni 2014 ist aus diesem Grunde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Mai 2014 zu bestätigen.

E. 6

Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nur im Fall von mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung können Kosten auferlegt werden (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der bundesrechtliche Grundsatz der Kostenfreiheit befreit auch von der Pflicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an den obsiegenden Versicherungsträger (KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Art. 61 N. 33). Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen unterliegt, hat er keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Eine solche wäre, da er sich nicht vertreten liess, auch nicht geschuldet.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 15. Dezember 2015/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.